

Erklärung zur Unternehmensführung nach §289 a HGB

In seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 hat der Verwaltungsrat die folgende Erklärung gemäß §22 Absatz 6 SEAG i.V.m. §161 Aktiengesetz (AktG) unter Berücksichtigung der Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 12. Juni 2015 abgegeben. Diese lautet wie folgt:

Entsprechenserklärung des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß §161 AktG (Stand: 9. Dezember 2015)

Die GFT Technologies SE (im Folgenden auch „GFT“) hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 10. Dezember 2014 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 24. Juni 2014, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014, grundsätzlich entsprochen. Seit dem 12. Juni 2015 hat die GFT den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015, grundsätzlich entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Hiervon gelten die nachfolgend unter Ziffer I. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT Technologies SE sowie die unter Ziffer II. aufgeführten Ausnahmen:

Besonderheiten aufgrund des Rechtsformwechsels in die monistische SE

Die GFT Technologies Aktiengesellschaft wurde mit Beschluss der Hauptversammlung der GFT Technologies Aktiengesellschaft vom 23. Juni 2015 in die GFT Technologies SE umgewandelt. Die Eintragung der GFT Technologies SE in das Handelsregister erfolgte am 18. August 2015. Die GFT Technologies SE hat nach §5 Abs. 1 der Satzung der GFT Technologies SE eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur.

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43–45 SE-VO i.V.m. §§20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt, vgl. Abs. 7 der Präambel des Kodex. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten

die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die GFT Technologies SE bezieht die Empfehlung des Kodex für den Aufsichtsrat im Grundsatz auf den Verwaltungsrat der GFT Technologies SE und die Empfehlung des Kodex für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 Satz 1 des Kodex hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorzulegen, §48 Abs. 2 S. 2 SEAG.
- Abweichend von den Ziffern 2.3.1 Satz 1 und 3.7 Abs. 3 des Kodex ist der Verwaltungsrat zur Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in den Ziffern 4.1.1 (Leitung des Unternehmens), 4.1.2 i.V.m. 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens), 4.1.3 (Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance)) und 4.1.4 (Angemessenes Risikomanagement und -controlling) des Kodex enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat.
- Die in den Ziffern 2.3.2 Satz 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Abs. 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Abs. 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.3 (Compliance), 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) und 4.1.5 Satz 2 (Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil unterhalb des Vorstands) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der GFT Technologies SE, §22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von Ziffer 5.1.2 S. 5 und 6 des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, §40 Abs. 1 S. 1 SEAG.
- Abweichend von den Ziffern 5.4.2 S. 2 und 5.4.4 des Kodex können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, §40 Abs. 1 S. 2 SEAG.

Ausnahmen zu den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex

3.8 Absatz 3

„Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen

der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung eines Selbstbehalts für den Verwaltungsrat ab.

Bei der D&O-Versicherung ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats kein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Verwaltungsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

4.2.3 Absatz 4

„Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Der Verwaltungsrat hat mit den geschäftsführenden Direktoren keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als geschäftsführender Direktor getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung insofern einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Direktors gewährleistet.

4.2.5 letzter Absatz

„Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.“

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren wird individualisiert im Vergütungsbericht oder im Anhang offengelegt. Der Vergütungsbericht oder der Anhang enthält sämtliche in Ziff. 4.2.5 des Kodex geforderten Angaben. Die Gesellschaft verzichtet aber auf die Verwendung der Mustertabellen, da sie der Ansicht ist, dass insbesondere im Hinblick auf die individualisierte Offenlegung der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren mit den Mustertabellen kein weiterer Informationsgehalt für die Aktionäre verbunden wäre.

5.3 „Bildung von Ausschüssen“

Der Verwaltungsrat der GFT verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Verwaltungsrats auch künftig auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information sowie Einbindung in sämtliche Entscheidungen für alle Verwaltungsratsmitglieder gewährleistet.

5.4.1 Absätze 2 und 3

„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“

Die Gesellschaft erfüllt vollumfänglich die Pflichten aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst vom 24. April 2015. Im Übrigen sieht der Verwaltungsrat der GFT die besonderen Fachkompetenzen in unterschiedlichen Bereichen, in nationalen und internationalen Erfahrungen sowie die Unabhängigkeit i.S.v. Ziff. 5.4.2 Satz 2 des Kodex als wesentliche Kriterien und Ziele für die Zusammensetzung des Gremiums. Für das Unternehmen kommt es bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen sowie dessen Unabhängigkeit an. Der Verwaltungsrat sieht aber davon ab, für seine Zusammensetzung über die vorgenannt beschriebenen Grundsätze hinaus konkrete Ziele zu benennen, da dies nach Einschätzung des Verwaltungsrats die notwendige Flexibilität bei der Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Verwaltungsrat durch die Hauptversammlung nimmt. Aus dem gleichen Grund sieht der Verwaltungsrat auch davon ab, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat festzulegen. Insoweit weicht die Gesellschaft von Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex ab.

5.4.2 Satz 3

„Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.“

Dem Verwaltungsrat der GFT gehören mehr als zwei ehemalige Mitglieder des früheren Vorstands der GFT Technologies AG an. Dies ist jedoch allein durch die im Zuge der Umwandlung vorgenommene Etablierung einer monistischen Organisations- und Führungsstruktur begründet. Während im dualistischen System dem Vorstand die Leitungsfunktion obliegt, ist im monistischen System gemäß Art. 43 Abs. 1 SE-VO dem Verwaltungsrat die Geschäftsführungskompetenz zugewiesen. Sämtliche geschäftsführende Direktoren der GFT waren zuvor als Vorstandsmitglieder der GFT Technologies AG bestellt. Aus der gewünschten personellen Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft folgt daher zwingend, dass mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der GFT Technologies AG nach der Umwandlung dem Verwaltungsrat angehören.

Stuttgart, den 9. Dezember 2015

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat

Unternehmensführungspraktiken (§289a Absatz 2 Nr. 2 HGB)

Die GFT SE ist die konzernleitende Gesellschaft in der GFT Gruppe. Ihr unternehmerisches Handeln erfolgt auf Basis der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und den Rechtsordnungen der Staaten, in denen Gesellschaften der GFT Gruppe tätig sind, sowie auf Basis der Satzung der GFT SE. Die GFT SE hat – wie im Corporate Governance Bericht dargestellt – interne organisatorische Vorkehrungen getroffen, die die Grundlage für ein verantwortungsbewusstes und gesetzestreuendes Handeln der Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft bilden. Die GFT SE sieht in einer verantwortungsvollen und zukunftsgerichteten Corporate Governance die Basis für den langfristigen und nachhaltigen unternehmerischen Erfolg.

Beschreibung von Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen der GFT AG (§289a Absatz 2 Nr. 3 HGB)

Mit Beschluss der Hauptversammlung der GFT Technologies AG vom 23. Juni 2015 wurde die GFT Technologies Aktiengesellschaft in die GFT Technologies SE umgewandelt. Die Eintragung der GFT SE im Handelsregister erfolgte am 18. August 2015. Gemäß §5 Abs. 1 der Satzung der GFT SE hat diese eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur.

Das monistische System ist dadurch gekennzeichnet, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt, wohingegen die geschäftsführenden Direktoren das operative Geschäft führen.

Die GFT Technologies SE bezieht die Angabepflicht in §289a Absatz 2 Nr. 3 HGB auf den Verwaltungsrat, soweit dort der Aufsichtsrat genannt ist, und auf die geschäftsführenden Direktoren, soweit es den Vorstand betrifft.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet gemäß §22 Abs. 1 SEAG die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Hierbei handelt er im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und beachtet die Vorgaben des Deutsche Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der monistischen Struktur der Gesellschaft und der von ihm beschlossenen aktuellen Entsprechenserklärung.

Derzeit besteht der Verwaltungsrat aus sieben Mitgliedern. Gemäß §6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung besteht der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern, wobei die Hauptversammlung die Möglichkeit hat, im Rahmen von §23 Abs. 1 SEAG eine größere Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern zu bestimmen. Hier- von hat die Hauptversammlung am 23. Juni 2015 Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Informationen zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats sind im Internet unter <http://www.gft.com/de/de/index/unternehmen/ueber-uns/verwaltungsrat.html> verfügbar.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Entscheidungsprozesse innerhalb des Verwaltungsrats sind in der Satzung der GFT SE und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt. Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle drei Monate statt. Zusätzlich finden Sitzungen oder Telefonkonferenzen statt, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Verwaltungsratsmitglied es verlangt. In der Regel finden sechs turnusmäßige Sitzungen pro Geschäftsjahr statt. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittle auch die Gegenstände der Tagesordnung. In der Regel werden die Beschlüsse in den Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats können Verwaltungsratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsrats per Videokonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu hören und zu sehen, teilnehmen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus denen er insgesamt besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschluss-

fassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats zwei Stimmen. Im Falle von Weisungen an die Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne geschäftsführende Direktoren ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrats erforderlich. Über die Sitzungen, Beschlüsse in den Sitzungen sowie über Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen werden Niederschriften angefertigt. In Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren werden Beschlüsse in eilbedürftigen Geschäftsvorfällen gefasst.

Der Verwaltungsrat bestellt die geschäftsführenden Direktoren, beschließt über deren Vergütung und regelt das Dienstverhältnis im Rahmen des Anstellungsvertrags. Ferner ist es seine Aufgabe, für eine langfristige Nachfolgeplanung zu sorgen. Der Verwaltungsrat legt die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren fest und überprüft das Vergütungssystem regelmäßig hinsichtlich der Ausrichtung auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung. Außerdem stellt er sicher, dass sämtliche Vergütungsbestandteile für sich und insgesamt angemessen sind und nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verwaltungsrat von den geschäftsführenden Direktoren regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Entscheidungen und über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, der Umsetzung des Risikomanagements und der Compliance informiert. Zudem wird er über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen informiert. Über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung wird der Verwaltungsrat unverzüglich informiert.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr standen die Integration von Rule, der Erwerb von Adesis sowie die Veräußerung der zum aufgegebenen Geschäftsbereich emagine gehörenden Gesellschaften auf der Agenda. Zusätzliche Schwerpunkte waren Fragen des operativen Geschäfts einschließlich Strategie und Planung. Aufgrund der von den geschäftsführenden Direktoren an den Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig, sowohl schriftlich als auch mündlich, durchgeführten Unterrichtungen und Informationen innerhalb und außerhalb der Sitzungen ist dieser jederzeit über den Geschäftsverlauf, die geplanten Entwicklungen und wesentlichen Vorgänge in der GFT Gruppe informiert. Er kann sich auf dieser Grundlage mit dem Gang der Geschäfte, eventuellen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planung und Prognosen, einzelnen wesentlichen Geschäftsvorfällen sowie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens auseinandersetzen. Zudem

kann der Verwaltungsrat hierdurch im Dialog mit den geschäftsführenden Direktoren die jeweiligen Themen ausführlich erörtern. In alle grundlegenden Entscheidungen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen ist der Verwaltungsrat unmittelbar eingebunden. Vor der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat prüft dieser sämtliche vorgelegten Unterlagen und Berichte gründlich und erörtert diese mit den geschäftsführenden Direktoren.

Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex gehören dem Verwaltungsrat der GFT SE mehr als zwei ehemalige Mitglieder des früheren Vorstands der GFT Technologies AG an. Dies ist einzig dem im Zuge der Umwandlung etablierten monistischen Organisations- und Führungssystem geschuldet. Während im dualistischen System dem Vorstand die Leitungsfunktion obliegt, ist im monistischen System gemäß Art. 43 Abs. 1 SE-VO dem Verwaltungsrat die Geschäftsführungskompetenz zugewiesen. Sämtliche geschäftsführenden Direktoren der GFT SE waren zuvor als Vorstandsmitglieder der GFT Technologies AG bestellt. Aus der gewünschten personellen Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft folgte daher zwingend, dass mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der GFT Technologies AG nach deren Umwandlung in die GFT SE dem Verwaltungsrat angehören.

Auf die Bildung von Ausschüssen hat der Verwaltungsrat aufgrund seiner überschaubaren Größe verzichtet.

Geschäftsführende Direktoren

Die GFT SE verfügt derzeit über drei geschäftsführende Direktoren. Diese sind zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats. Demzufolge hat die GFT SE von der Ermächtigung in §40 Abs. 1 Satz 2 SEAG Gebrauch gemacht, demzufolge Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden können, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat gemäß §16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung Herrn Ulrich Dietz zum Chief Executive Officer ernannt. Informationen über die einzelnen geschäftsführenden Direktoren und ihren Aufgabenbereiche sind im Internet unter <http://www.gft.com/de/de/index/unternehmen/ueber-uns/geschaeftsfuehrende-direktoren/> verfügbar.

Der Verwaltungsrat hat für die geschäftsführenden Direktoren in Übereinstimmung mit §10 Abs. 2 der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Sat-

zung und der Geschäftsordnung. Darüber hinaus beachten diese den Deutsche Corporate Governance Kodex im Rahmen der vom Verwaltungsrat zuletzt beschlossenen Entsprechenserklärung. Die geschäftsführenden Direktoren sind an das Unternehmensinteresse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Sie berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über bedeutende Geschäftsvorfälle, sowie die aktuelle Ertragsituation einschließlich der Risikolage und der Umsetzung des Risikomanagements. Abweichungen zu Planungen und Zielen werden dem Verwaltungsrat von den geschäftsführenden Direktoren ausführlich erörtert und begründet. Der Verwaltungsrat wird durch die geschäftsführenden Direktoren regelmäßig über die Umsetzung der Compliance, also die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien, informiert. Der Chief Executive Officer steht darüber hinaus im regelmäßigen Kontakt mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinschaftlich: Sie tragen somit gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Die wesentlichen Aufgaben umfassen die Umsetzung der Strategie des Unternehmens, die operative Führung der Gesellschaft, das Controlling sowie die Umsetzung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Risikomanagements. Bei den in der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren festgelegten Geschäften holen diese vorab die Zustimmung des Verwaltungsrats ein.

Die geschäftsführenden Direktoren treffen ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Diese finden in der Regel monatlich statt. In eilbedürftigen Fällen werden Entscheidungen auch im Umlaufverfahren sowie fernmündlich oder per E-Mail getroffen. Für die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Sitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll ist der Chief Executive Officer verantwortlich. Die geschäftsführenden Direktoren sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Chief Executive Officers den Ausschlag. Dieser hat die Möglichkeit, gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von geschäftsführenden Direktoren oder gegen Beschlüsse der geschäftsführenden Direktoren Widerspruch einzulegen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme bzw. die Ausführung des Beschlusses unterbleiben.

Ausschüsse haben die geschäftsführenden Direktoren nicht gebildet.

Festlegungen nach §76 Absatz 4 und §111 Abs. 5 AktG und Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen (§289a Absatz 2 Nr. 4 HGB)

In seiner Sitzung vom 15. September 2015 hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass bis zum 30. Juni 2017 der Frauenanteil

- (1) im Verwaltungsrat 28,6%,
- (2) in der ersten Führungsebene, die aus den geschäftsführenden Direktoren der GFT SE besteht, 30% und
- (3) der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene der GFT SE, die aus den Direktoren und Managern der GFT SE besteht, die direkt an einen der geschäftsführenden Direktoren berichten, 30% betragen soll.

Nach derzeitigem Stand sind alle festgelegten Zielgrößen erreicht.